

Der Grafe-Prozess

Moralische Mitschuld darf (wieder) benannt werden

Manfred Wilke, Berlin

Das Berliner Kammergericht hat am 19. März 2007 das Urteil des Landgerichts Berlin vom 1. Dezember 2005 aufgehoben, durch welches das Buch von Roman Grafe »Deutsche Gerechtigkeit« verboten wurde. Sein Thema waren die Prozesse gegen die Angehörigen der DDR-Grenztruppen, die als Schützen unmittelbar für die Toten an der innerdeutschen Grenze verantwortlich waren, ihre Kommandeure, die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates und die des SED-Politbüros, die an Entscheidungen über den Schießbefehl an der »Staatsgrenze West« mitgewirkt hatten.

Ein Absatz über die Karriere von Offizieren des Grenzregiments 33 im Bundesgrenzschutz, der heutigen Bundespolizei – einer von ihnen war Sven Hüber –, löste den Rechtsstreit um das Buch aus: »Sein Kollege Gerd Fritz Mögel, als Chef Ausbildung ebenfalls ein Stellvertreter des Regimentskommandeurs, arbeitete unbehelligt weiter beim Bundesgrenzschutz, gemeinsam mit seinem alten Kameraden Sven Hüber (Polit-Offizier im Grenzregiment 33) und Norbert Schulze, der Operativer Diensthabender des Regiments war, als Chris Gueffroy erschossen wurde.«¹ Dieser Wechsel von den aufgelösten Grenztruppen zum Bundesgrenzschutz war möglich, da dieser im Unterschied zur Bundeswehr Offiziere und auch Polit-Offiziere der Grenztruppen übernahm.

Hüber, mittlerweile Vorsitzender des Hauptpersonalrates bei der Bundespolizei, klagte beim Landgericht Berlin auf Unterlassung gegen Autor und Verlag. Er verlangte, dass seinen Name »im Zusammenhang mit seiner Funktion beim Grenzregiment 33 und/oder im Zusammenhang mit den Todesschüssen auf Chris Gueffroy und/oder im Zusammenhang mit seiner Tä-

tigkeit bei der Bundespolizei wie in dem Buch von Roman Grafe«² nicht weiter verbreitet werden darf. Das Gericht gab der Klage statt und setzte bei Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld von 250 000 Euro fest. Der Verlag unterbrach die Auslieferung des Buches.

Unterstützt wurde Hüber bei seinem Rechtsstreit von der Gewerkschaft der Polizei (GdP). Josef Scheuring, Vorsitzender des Bezirks Bundespolizei, schrieb Karl Corino, einen der Mitunterzeichner der Solidaritätserklärung für Grafe, er habe Hüber zu der Klage geraten, und beteuerte: »Hüber hat sich ganz intensiv mit seiner Vergangenheit auseinander gesetzt und er hat den für mich wichtigsten Schritt daraus getan. Er bringt sich intensiv in demokratische Gremien und in demokratische Prozesse in unserem Land ein.«³ Ein aus der Organisationsperspektive der GdP nachvollziehbares Urteil, die Gewerkschaft benötigte nach 1990 das aktive Engagement von Menschen wie Hüber dringlich, um ihre Organisation in den »neuen Ländern« zu festigen. Diese Notwendigkeit hat etwas zu tun mit der Vorgeschichte der Interessenvertretung für Polizisten in der DDR. Den Volkspolizisten wurde nicht einmal eine Massenorganisation zugestanden, für sie gab es nur eine eigene Bezirksverwaltung der SED im Ministerium des Inneren. Erst im Zuge der friedlichen Revolution durften sie eine eigene Gewerkschaft gründen. Hierbei half bereits die GdP.

1 Roman Grafe, *Deutsche Gerechtigkeit. Prozesse gegen DDR-Grenzschützen und ihre Befehlshaber*, München 2004, S. 306.

2 Landgericht Berlin, Urteil, Geschäftsnr. 270 773/05, 2.2.2006, S. 5f.

3 Brief Scheurings an Karl Corino, 7.12.2006.

Ihr trat im September 1990 die Gewerkschaft der Volkspolizei bei. Funktionäre der SED oder des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) sollten in ihr keine hauptamtlichen Funktionen übernehmen. Auf dem Vereinigungskongress erklärte der GdP-Vorsitzende Hermann Lutz, »daß es auch für die Mitgliedschaft in der GdP Grenzen gäbe. Wer bei seiner früheren Tätigkeit Menschenrechte und Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit verletzt habe – und das musste man bei strenger Rechtsauslegung praktisch bei allen Volkspolizisten als Folge vorgeschriebener Berufsausübung unterstellen – sollte weder Mitglied der GdP werden können noch Beschäftigter bei der Polizei überhaupt.«⁴ Ganz deutlich zeigt sich in dieser Position die ganze Ambivalenz des deutschen Vereinigungsprozesses, auf der einen Seite stand das Gebot der Integration auch der Volkspolizisten und auf der anderen ging es um die juristische und moralische Bewältigung der Schuld von Diktaturkadern der SED. Scheuring spricht in seiner Argumentation nicht ohne Grund beide Probleme an, er beteuert, Hüber habe sich intensiv mit seiner Vergangenheit als Polit-Offizier an der Grenze auseinandergesetzt, um ihn im gleichen Atemzug von seiner Mitverantwortung zu entlasten. Diese Behauptung, die man glauben kann oder auch nicht, ist für ihn die Voraussetzung, um den Personalrat Hüber zu loben, für die Konsequenz, die er aus seiner Vergangenheit gezogen hat, er trägt heute demokratische Verantwortung.

Ganz anders war die Reaktion auf das Urteil nicht nur bei Journalisten, Intellektuellen und Historikern. Die Sorge um das künftige Schicksal der publizistischen Darstellung der SED-Diktatur bestimmte den Tenor ihrer Solidaritätserklärung für Grafe. Wolf Biermann, Karl Corino, Erich Loest, Karl Wilhelm Fricke, Ralph Giordano, der Staatsanwalt im SED-Politbüro-Prozess Bernhard Jahntz, Christoph Schäffen, als Generalstaatsanwalt Leiter der Ermittlungsbehörden zur Verfolgung von SED-Unrecht, und andere fragten nach den Folgen dieses Urteils. »Die Schlussfolgerungen aus diesem Urteil sind: Verantwortliche der SED-Diktatur, die an herausragenden Stellen Teil eines kriminellen Systems waren, dürfen nur noch benannt werden, wenn sie juristisch verantwortlich zu machen sind. Moralische Mitschuld darf nicht mehr benannt werden. Die Hintermänner der verurteilten

Täter, die ideologischen Scharfmacher und ihre im vereinten Deutschland fortgesetzten Karrieren stehen außerhalb jeder Kritik.«⁵

Der Anwalt des Klägers, Johannes Eisenberg, beantragte postwendend gegen Grafe eine einstweilige Verfügung, diesen Aufruf zu verbreiten. Das Landgericht gab dem Antrag statt. Im Schriftsatz des Rechtsanwalts heißt es über den ehemaligen Polit-Offizier: »Der Antragsteller war 1989 24 Jahre alt, er hatte keine indoktrinierenden oder gar die Soldaten vergatternden Aufgaben.« Nach dieser in der Sache falschen Behauptung erhebt der Anwalt die Forderung nach dem Schlussstrich: »Seit dem Jahre 1989 sind bekanntlich 17 Jahre vergangen, in denen der Antragsteller sich bei der Bundespolizei bewährt hat. Das Recht auf Anonymität des Antragstellers im Zusammenhang mit seiner früheren Tätigkeit ergibt sich unmittelbar aus Artikel 1 und 2, Absatz 1 GG Allgemeines Persönlichkeitsrecht.«⁶ Diese Argumentation illustriert geradezu, wie berechtigt die Sorge der Unterzeichner des Solidaritätsaufrufs ist.

Das Urteil des Landgerichts löste auch politische Reaktionen aus. Es lag bereits vor, als der Bundestag über die Novellierung des Stasi-Unterlagengesetzes beriet, es sollte die Debatte beeinflussen.

Das Argument des Zeitablaufs seit 1989 spielte auch bei der Novellierung eine zentrale Rolle. Seit 1991 enthielt das Gesetz ein Vorhalte- und Verwertungsverbot für die Stasi-Akten nach Ablauf von 15 Jahren. Die Stasi-Unterlagenbehörde hatte auf Bitten aus den Fraktionen im Bundestag einen Entwurf der Gesetzesnovelle vorgelegt, worin diese Bestimmung fortgeschrieben wurde. Die Presserechter schlugen Alarm, sie befürchteten, wenn das Vorhalte- und Verwertungsverbot des Stasi-Unterlagengesetzes fortgeschrieben würde, könnte diese Bestimmung von den Pressekammern der Gerichte sehr schnell zum juris-

4 Manfred Wilke/Hans-Peter Müller, Zwischen Solidarität und Eigennutz. Die Gewerkschaften des DGB im deutschen Vereinigungsprozess, Melle 1991, S. 244.

5 »Eine Zensur findet nicht statt.«, in: Südthüringer Zeitung, 8.12.2006, S. 2.

6 Johannes Eisenberg, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, Berlin 3.12.2006.

tischen »Täterschutz« genutzt werden. Wie im Falle von Grafe geht es für Historiker und Journalisten um die Frage, ob sie den Namen eines Kadets der Diktatur, sei es ein Parteifunktionär, ein MfS-Offizier oder einer der Grenztruppen nennen dürfen oder nicht. Durch das Urteil des Landgerichts drohte eine entpersonalisierte Geschichtsschreibung. Diese Gefahr sahen auch Politiker. So erklärte der Bundestagsabgeordnete Wolfgang Börnsen (CDU), es sei »für die politische Kultur in Deutschland und für die Gerechtigkeit gegenüber den Opfern unerlässlich, dass Verantwortliche benannt, Strukturen aufgedeckt und ideologische Scharfmacher zur Rechenschaft gezogen werden. Einen Teil dieser Aufklärung betreiben Journalisten, Autoren und Wissenschaftler. Sie müssen auch weiterhin frei sein, ihrer Aufgabe nachzugehen. ... Dabei dürfen weder diejenigen vergessen werden, die für Unterdrückung und Tod verantwortlich waren noch diejenigen, die den Mut zum Widerstand oder zur Flucht hatten.«⁷ Das Urteil des Landgerichts Berlin und sein öffentliches Echo trugen dazu bei, dass der Bundestag das Vorhalte- und Verwertungsverbot aus dem Stasi-Unterlagengesetz gestrichen hat.

Die Berufung Grafes und seines Verlages gegen das Urteil des Landgerichts verhandelte das Kammergericht Berlin im März 2007. Es gab der Berufung statt und wies die Klage Hübers ab: »Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.«⁸ Den Anspruch des Klägers auf Anonymität wiesen die Richter zurück: »Die Namensnennung des Klägers ist schon deswegen zulässig, weil dieser sowohl mit seiner früheren Funktion beim Grenzregiments der DDR als auch mit seiner heutigen Tätigkeit bei der Bundespolizei an die Öffentlichkeit getreten ist.« Detailliert zerpfückt das Urteil die Argumentation des Landgerichts bezüglich der inkriminierten Buchpassage: »Durch den Klammerzusatz wird dem Leser mitgeteilt, dass der Kläger Politoffizier im Grenzregiments 33 war. Dies stellt eine wahre Tatsachenbehauptung dar. [...] Die Bezeichnung als Politoffizier ist also nicht zu beanstanden. Durch die Mitteilung der Tätigkeit beim Bundesgrenzschutz wird in Form einer mitschwingenden Wertung allenfalls die Tatsache der Übernahme früherer Angehöriger der Grenzregimente in den Bundesgrenzschutz kritisiert. Einen weitergehenden Inhalt hat die Passage nicht.«

Die Nennung von Hübers Funktionen bei den Grenztruppen wertet das Gericht als »Meinungsäußerung, die der Kläger hinzunehmen hat.«⁹ In der Begründung beziehen sich die Richter ausdrücklich auf eine Passage in Grafes Buch, wo er schreibt, dass all diejenigen, die als Lehrer in der Schule, als Funktionäre der Freien Deutschen Jugend (FDJ) oder als Politoffiziere an der Deformation des Rechtsbewusstseins der Grenzsoldaten mitwirkten, strafrechtlich nicht belangt werden können. Daraus folgern die Richter: »Wie das Landgericht festgestellt hat, hatte der Kläger die Aufgabe, die führende Rolle der SED mittels des Jugendverbandes FDJ durchzusetzen und die jungen Armeeangehörigen und Grenzsoldaten zielgerichtet so zu erziehen, dass sie bereit und fähig waren, ihre militärische Pflicht gemäß dem Fahneid zu erfüllen. Unabhängig davon, ob der Kläger den Schießbefehl an der innerdeutschen Grenze billigte oder diesem kritisch gegenüberstand, wie er behauptet, hat er doch als Angehöriger des Führungsstabes eines Grenzregiments das System der »Grenzsicherung« gestützt und dazu beigetragen, dass es funktionierte.«

Diese Feststellung hält einen unbestreitbaren historischen Sachverhalt fest und beschreibt zugleich die Arbeitsteilung zwischen Juristen, Publizisten und Historikern. Die Grenzen der juristischen Aufarbeitung der Verbrechen der SED-Diktatur sind eng. Historiker und Publizisten haben die Pflicht, die historische Wahrheit über diese Diktatur im Gedächtnis der Deutschen zu bewahren. Die Bedeutung der Grenztruppen für die Sicherung der befestigten »Staatsgrenze West« rechtfertigt für die Richter auch Grafes Kritik an der Übernahme des Politoffiziers und seiner Kameraden in den Bundesgrenzschutz, »und zwar gerade auch dann, wenn letztere im Einigungsvertrag vorgesehen war. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Kläger die einzelnen Soldaten und insbesondere die Todeschützen gekannt hat.«¹⁰

7 Wolfgang Börnsen, Kein Buchverbot bei Aufklärung der DDR-Diktatur, 6.12.2006.

8 Kammergericht Berlin, Geschäftsnr. 10 U 49/06, 19.3.2007, S. 2. Das Folgende ebd., S. 4 u. 6.

9 Ebd. Das Folgende ebd.

10 Ebd.

Eine Revision des Urteils ließ das Gericht nicht zu.

Am 16. März hatte bereits ein anderer Zivilsenat des Berliner Kammergerichts die von Hüber erwirkte einstweilige Verfügung des Berliner Landgerichts vom 1. Dezember 2005 gegen die *Süddeutsche Zeitung* aufgehoben.¹¹ Das Blatt hatte im November 2005 über den Rechtsstreit um Grafes Buch berichtet und das Landgericht unterband mit seiner Entscheidung die weitere Berichterstattung. Auch in diesem Falle hatte der Kläger die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Geschichte lässt sich nicht korrigieren, dies gilt für gute und schlechte Zeiten eines Volkes und eines jeden Menschen. Möglich ist allerdings die Retusche des Bildes der tatsächlichen Handlungen oder Ereignisse im Nachhinein, durch Verschweigen, Verdrängen, Beschönigen oder Leugnen. In der historischen Auseinandersetzung mit den beiden deutschen Diktaturengeschichten kamen all diese Selbstdarstellungen kollektiv und individuell vor. Gerichte sind in einem

Rechtsstaat ein beliebter Ort für Verantwortliche oder Täter dieser diktatorischen Regime, um ihre Bild in einer verbrecherischen und damit unrühmlichen Geschichte nachträglich zu retuschieren und dieses Bild durch ein Gerichtsurteil beglaubigen zu lassen. Einen solchen Versuch unternahm der ehemalige Politoffizier in seinem Rechtsstreit mit Grafe. Überdeutlich wird dies in Hübers Begehren, seinen Namen zu anonymisieren. Seine Funktion bei den Grenztruppen der DDR, die Geschichte ist, sollte aus dem öffentlichen Gedächtnis getilgt werden. Erst vor dem Berliner Kammergericht ist dieser Versuch gescheitert. Die Richter haben ein wichtiges Urteil für die weitere Aufarbeitung der SED-Diktatur gefällt.

¹¹ Vgl. Kammergericht Berlin, Geschäftsnr. 9 U 88/06, 16.3.2007.